



11.01.2023

**Stellungnahme  
zum**

# **Entwurf der Zwölften Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW (BVO)**

**Verbändeanhörung nach § 93 LBG NRW und § 35 GGO**



### A. Vorbemerkungen

Die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorgelegten Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Das Beihilferecht unterliegt sowohl aufgrund der ständigen Entwicklungen im medizinischen Bereich einem fortwährenden Wandel, weshalb eine fortwährende Betrachtung der rechtlichen Grundlagen unverzichtbar ist. Für die GdP ist dabei klar, dass dabei stets der Fürsorgegedanke des Dienstherrn eine zentrale Rolle einnehmen muss.

### B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

#### 1.) Aufnahme organisierter Früherkennungsprogramme

Die frühzeitige Erkennung von entstehenden Erkrankungen, idealerweise sogar die Vorbeugung von Erkrankungen sollte im Rahmen der Bestimmungen zur Beihilfe eine elementare Rolle einnehmen. Vor diesem Hintergrund begrüßt die GdP die Klarstellung, dass organisierte Früherkennungsprogramme von Krebserkrankungen beihilfefähige Leistungen darstellen. Wünschenswert wäre hier, dass auch weitere Maßnahmen der Vorsorge in den Katalog der beihilfefähigen Leistungen aufgenommen werden. Beispielhaft zu nennen wären hier Bereiche, die im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung bereits abgedeckt sind. Hierzu gehören Kosten für Sportstudios oder die Teilnahme an Maßnahmen zur Vermittlung von Entspannungstechniken.

#### 2.) Pflege

Die angedachten Regelungen zur Schaffung einer Grundlage für die Beihilfefähigkeit außerklinischer Intensivpflege werden grundsätzlich begrüßt. Die Problematik findet sich allerdings wie so häufig im Detail. Soweit eine Anpassung an die Regelungen der Gesetzlichen Krankenversicherung Ziel des Vorhabens ist, sollte dieses Ziel dann auch konsequent umgesetzt werden, wobei sich die Regelungen im SGB (in diesem Fall des SGB V) als „Mindeststandard“ für unsere Kolleginnen und Kollegen darstellen sollten. Leider wird diese Linie nicht durchgängig eingehalten. So sieht der § 37c SGB V als prozedurale Voraussetzung für eine außerklinische Intensivpflege, eine vertragsärztliche Verordnung vor. Der Verordnungsentwurf möchte hier allerdings eine Feststellung des Bedarfs durch die Krankenversicherung. Hier findet eine Verlagerung der Entscheidungskompetenz statt, die nicht im Sinne unserer Kolleginnen und Kollegen liegen dürfte. Die zielführende Entscheidung darüber, ob eine außerklinische Intensivpflege vorliegt, sollte zwingend bei der Fachlichkeit, sprich den behandelnden Ärzten liegen. Soweit den Kostenträgern diese Entscheidung zugestanden wird, besteht die Gefahr, dass andere Erwägungen als ausschließlich medizinische, eine Rolle spielen könnten.

#### 3.) Betrieb und Pflege von Hilfsmitteln

Die angedachte Anpassung führt zu einer zusätzlichen Belastung der Betroffenen und wird daher abgelehnt. Während der Selbstbehalt in der aktuellen Fassung der Beihilfeverordnung NRW lediglich für Kosten im Zusammenhang mit Betrieb und Pflege der Hilfsmittel in Ansatz gebracht werden, soll dieser künftig auch mit Blick auf die Mietkosten selbst abgezogen werden.

#### 4.) Psychotherapie

Die angedachten Regelungen nach § 4a Abs. 2 BVO NRW werden abgelehnt, da sie im Vergleich zu den aktuellen Regelungen eine deutliche Verschlechterung der Betroffenen herbeiführt. Eine Deckelung der



Behandlungseinheiten ist mit Blick auf Teils lange Wartezeiten auf eine reguläre psychotherapeutische Versorgung nicht zielführend.

### **5.) Systemische Therapien**

Die Ergänzung des Leistungsumfangs für Systemische Therapien entsprechend des § 4e BVO NRW wird begrüßt. Ob die dort festgeschriebenen Limitierungen der beihilfefähigen Sitzungen zielführend und ausreichend sind, sollte allerdings im Rahmen einer Evaluation geprüft werden.

### **6.) Übergangspflege nach § 39e SGB V**

Die Klarstellung der Beihilfefähigkeit der Übergangspflege nach § 39e SGB V wird ausdrücklich begrüßt.

## **C. Weitergehende Forderungen**

### **1.) Erstattung beihilfefähiger Aufwendungen innerhalb von 30 Tagen (analog § 286 Abs. 3 BGB)**

Der Fachkräftemangel zeigt sich in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, so auch in den Beihilfestellen des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieser Umstand wurde durch pandemiebedingte Ausfälle noch weiter verstärkt. Immer wieder hatten Kolleginnen und Kollegen Probleme mit überlangen Bearbeitungs- und Auszahlungszeiträumen für eingereichte ärztliche Abrechnungen. In der Spitze dauerte die Erstattung beihilfefähiger Aufwendungen über drei Monate!

Zwar werden sehr hohe Einzelrechnungen richtigerweise bevorzugt abgearbeitet; eine ebenso große Belastung für unsere Kolleginnen und Kollegen stellen allerdings wiederkehrende Rechnungen, die bspw. aufgrund von chronischen Erkrankungen entstehen und vorfinanziert werden müssen. Hier herrscht dringender Handlungsbedarf. Die Einführung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen würde den betroffenen Planungssicherheit bringen und im Übrigen auch den regelmäßigen Zahlungszielen der ärztlichen Leistungserbringer entsprechen. Für die GdP ist aber auch vollkommen klar: Die Beihilfestellen müssen zwingend mit dem notwendigen Personal ausgestattet werden, damit solche Bearbeitungsfristen dauerhaft realisiert werden können.

### **2.) Beihilfeanerkennung für Schutzmasken bei Pandemie oder Seuche**

Insbesondere während der Pandemiephase bestand berechtigterweise ein hoher Bedarf an medizinischen Schutzmasken. Medizinisch erwiesen ist, dass insbesondere Menschen mit Vorerkrankungen und Senioren besonders gefährdet sind und ein effektiver Schutz hier eine besondere Bedeutung einnimmt. Aufwendungen für Atemschutzmasken sind allerdings bisher nicht beihilfefähig, da es sich nicht um Hilfsmittel im Sinne der BVO handelt. Hier sollte eine Anpassung erfolgen, damit der Zugang zu den Masken für die Kolleginnen und Kollegen nicht an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geknüpft ist und eine finanzielle Belastung mit sich bringt. Mit Blick auf ein verhindertes Infektionsgeschehen sollte hier nicht am falschen Ende gespart werden.

### **3.) Erhöhung des Zuschusses für Fahrten bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen**

Nach § 6 Abs. 1 S. 7 BVO NRW wird bei einer solchen Maßnahme außerhalb von Nordrhein-Westfalen ein Zuschuss i.H.v. 100 Euro, innerhalb des Landes i.H.v. 50 Euro gezahlt. Hier sollte sich künftig an § 5 Abs. 1 LRG orientiert werden, der aktuell eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent pro km vorsieht.



#### **4.) Aktualisierung der Beihilfesätze, insbesondere jene der Anlage 5 zur BVO NRW**

Die Gelegenheit der Anpassung der Beihilfeverordnung sollte auch stets Anlass sein, die festgeschriebenen Erstattungssätze, welche insbesondere in der Anlage 5 festgeschrieben werden, auf Aktualität und Angemessenheit zu prüfen. Dies ist in weiten Teilen nicht der Fall, da für medizinische Leistungen zwischenzeitlich deutlich höhere Summen in Ansatz gebracht werden. Beispielhaft sei hier der Erstattungssatz für die Krankengymnastik (Nr. 5 der Anlage 5 zur BVO NRW) zu nennen, der deutlich unter den regulär angesetzten Kosten liegt und daher eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Betroffenen darstellt.